SVS Schweizerischer Verband der Sozialversicherungs-Fachleute

FEAS Fédération suisse des employés en assurances sociales

FIAS Federazione svizzera degli impiegati delle assicurazioni sociali

Höhere Fachprüfung für Sozialversicherungs-Expertinnen und -Experten

Prüfungsteil 1.2: Falldossier

Gewählter Sozialversicherungszweig: Unfallversicherung

Kandidatennummer _____

Prüfungsdatum _____

Titel des Falls Unfall beim Gleitschirmfliegen

Falldossier: Unfall beim Gleitschirmfliegen

Einführung in den Fall

Xenia Pellix, geb. 02. August 1976, ist am 17. Mai 2009 beim Start mit dem Gleitschirm gestolpert und kopfvoran auf die Wiese gestürzt. Sie erlitt dabei eine sensomotorisch komplette Tetraplegie sub C4. Über den weiteren Verlauf informiert das beiliegende Falldossier.

Zusätzlich zum UVG besteht über die vom Arbeitgeber abgeschlossene Zusatzversicherung UVG-Zusatzversicherung eine Heilkostenzusatzdeckung. Ein Auszug aus den AVB UVGZ liegen bei.

Hinweise:

- Zu berücksichtigende 4 Themen in diesem Falldossier:
  - Unfallhergang
  - Hilflosigkeit
  - Pflegeleistungen
  - Invalidenrente

- Beurteilen Sie die Ansprüche dafür je aus UVG-Obligatorium bzw. aus UVG-Zusatzversicherung Heilungskosten. Teilen Sie die Leistungen jeweils auf, wenn sie nicht alleine aus UVG-Obligatorium erbracht werden.

- Berücksichtigen Sie in Ihren Beurteilungen jeweils die Aspekte der Wirtschaftlichkeit (WZW-Kriterien, Wirtschaftlichkeit, Zweckmässigkeit, Wirksamkeit) und Schadenminderungspflicht. Erwähnen Sie diese jeweils in Ihren Antworten.

- Das Gericht hat den Entscheid bezüglich Pflegeleistungen überprüft und die Anpassung verlangt.

- UVG-Gesetzesrevision per 01.01.2017

Beilagen

- Beilage 1: Falldossier, Teil 1
- Beilage 2: Falldossier, Teil 2
- Beilage 3: Auszug AVB UVG-Zusatzversicherung, Heilkosten
- Beilage 4: Nominallohnindex 2010
- Beilage 5: Nominallohnindex 2018
- Beilage 6: Teuerungszulagen UVG-Renten

Aufgabe

1. Nehmen Sie eine ganzheitliche Analyse der Ausgangslage vor. Stellen Sie Ihre Ergebnisse auf strukturierte und nachvollziehbare Weise dar.
2. Beschreiben Sie die zentralen Fragestellungen bzw. Herausforderungen, die aus Ihrer Sicht in dieser Situation bestehen.
3. Ziehen Sie erste Schlussfolgerungen in Bezug auf das weitere Vorgehen aus den bisher gewonnenen Erkenntnissen.
4. Beschaffen Sie alle noch ausstehenden Informationen. Beschreiben Sie, woher Sie welche Informationen gewinnen und legen Sie diese nachvollziehbar dar.
5. Treffen Sie einen Entscheid, beschreiben Sie diesen nachvollziehbar und erläutern Sie die Gründe für Ihren Entscheid.
6. Zeigen Sie auf, wie Sie planen Ihren Entscheid bezüglich Pt. d (siehe unten) zu kommunizieren.

In Ihren Antworten zu den Aufgaben 1 bis 6 sollen die nachfolgenden Aspekte Berücksichtigung finden:

a. Unfallhergang

Der Unfall wurde voll akzeptiert. Zu Recht? Unter welchen Umständen (ein Beispiel genügt) hätte ein anderer Entscheid (Kürzungstatbestand) getroffen werden müssen? Begründen Sie Ihre Antworten.

b. Hilflosigkeit

Bei dieser Verunfallten muss eine Abklärung bezüglich Hilflosigkeit vorgenommen werden. Wie gehen sie konkret vor? Welche Fragen müssen geklärt werden? Schweregrad?

Höhe der Hilflosenentschädigung vor und nach Anpassung des Höchstlohnes per 01.01.2016? Beginn des Anspruchs? Begründen Sie Ihre Antworten.

c. Pflegeleistungen

Zeigen Sie konkret auf, welche der Pflegeleistungen über die Hilflosenentschädigung abgegolten sind, welche über UVG Art. 21 zusätzlich erbracht werden können und welche über UVG-Obligatorium nicht gedeckt sind, aber allenfalls über UVGZ Heilungskosten übernommen werden können. Begründen Sie in wenigen Worten Ihre Ausführungen.

d. Invalidenrente

Annahme: Frau Pellix kann ab 01.01.2017 aufgrund optimaler technischer Ausrüstung ein Einkommen von CHF 1'000 in der bisherigen Tätigkeit erzielen.

Zeigen Sie auf, was dies in Bezug auf die Invalidenrente für eine Bedeutung hat und welche Entscheide zu treffen sind.

Erwartungen

Bearbeiten Sie die oben angeführten Aufträge der Reihe nach. Stellen Sie Ihre Ergebnisse auf den folgenden Seiten schriftlich dar (Seiten nur einseitig beschriften). Achten Sie darauf, dass Ihre Ausführungen für Dritte nachvollziehbar sind und Sie Ihre Aussagen hinreichend begründen. Als Richtgrösse werden 5-10 Seiten A4 erwartet, der effektive Umfang Ihrer Arbeit wird nicht bewertet. Beschriften Sie jede Seite oben rechts mit Ihrem Namen und Ihrer Kandidatennummer.

Für die Bearbeitung des Falldossiers stehen Ihnen 180 Minuten zur Verfügung.

Hinweis

Für die Recherche steht Ihnen während der Prüfung der Online-Zugriff ins Internet zur Verfügung.

Beurteilung

Ihre Leistung wird nach folgenden Leitfragen bewertet:

- Nimmt der/die Kandidat/in eine ganzheitliche Analyse der Ausgangslage vor und stellt er/sie die Ergebnisse nachvollziehbar dar?
- Beschreibt der/die Kandidat/in die zentralen Fragestellungen bzw. Herausforderungen?
- Zieht der/die Kandidat/in angemessene erste Schlussfolgerungen in Bezug auf das weitere Vorgehen?
- Beschafft der/die Kandidat/in alle erforderlichen Informationen und fasst er/sie diese nachvollziehbar zusammen?
- Trifft der/die Kandidat/in einen geeigneten Entscheid und argumentiert er/sie den Entscheid nachvollziehbar und fachlich korrekt?
- Kommuniziert der/die Kandidat/in den Entscheid korrekt und für die Zielgruppe angemessen?

Punkte

max. 36

Lösungsvorschlag Falldossier

Zeitachse	Ereignis /
08.11.2004	Anstellung 100 %, Arbeitsverhältnis ungekündigt, 40 Std. / Wo.; Monatslohn CHF 7'200 x 13, Tätigkeit Abteilungsleiterin
17.05.2009	Unfall beim Paragliding. Notfall Inselspital
18.05.2009	Eintritt Paraplegikerzentrum Nottwil, KoGu-Gesuch für 360 Tage, private Abteilung Diagnose: Fraktur C3/C4, komplette Tetraplegie sub C3
20.05.2009	Anerkennung des Leistungsfalls durch den UVG-Versicherer unter Angabe des Taggeldanspruchs sowie des Prozederes
10.07.2009	Bericht Care Management: Unfallhergang: – Zwei Jahre Erfahrung im Paragliding – Prüfungen abgelegt – Gute Wetterverhältnisse – Bei Laufen auf der Wiese gestolpert und Kopf voran in der Wiese gelandet wie bei einem Kopfsprung ins Wasser. – Prognose unklar. – Berufliche Tätigkeit: Bürojob. Sie wolle wieder beruflich tätig sein.
25.08.2009	Verlegung in Klinik Balgrist
01.09.2009	Anerkennung der Kostenübernahme von verschiedenen alternativen Heilmethoden (Feldenkreis, etc).
02.10.2009	Austrittsbericht Nottwil – sehr starke körperliche Einschränkungen – Ausgerüstet mit Elektrorollstuhl – Bedarf auf Unterstützung in alltäglichen Verrichtungen
17.11.2009	Bericht CM – Möglicher Übertritt in Wohnheim Balgrist – Beeinträchtigungen haben sich nicht wesentlich gebessert. Prognose scheint weiterhin eher schlecht zu sein.
13.01.2010	Kostengutsprache für Übertritt in Wohnheim Balgrist für 6 Monate inklusive Pflege für 3 Monate
21.01.2010	Austrittsbericht Klinik Balgrist - Leichte Beweglichkeit an der linken Hand. - Ausgeprägte funktionelle Einschränkungen - Elektrorollstuhl. Steuerung durch Kopf. Anpassung diverses Hilfsmittel wie Computer und Mobiltelefon
26.02.2010	Bericht Care Management - Etwas Mobilität im linken Arm - Zehen links lassen sich bewegen. - Ärzte sind pessimistisch bezüglich weiterer Verbesserungen.

	- berufliche Zukunft: Arbeitsversuch zu früh
12.03.2010	Anwalt verlangt Verjährungsverzicht und Angaben zu den versicherten Leistungen aus der UVG-Zusatzversicherung.
Juli 2010	Austritt aus Wohnheim und Übernahme eigene Wohnung - Organisation der Pflege zu Hause - Organisation eines Chauffeurs für den Weg zur Therapie
20.08.2010	Kostengutsprachegesuch Klinik Nottwil Rehabilitation stationär
01.10.2010	Kostengutsprachegesuch Klinik Nottwil zur Verlängerung bis 29.10.2010
Dokument 81	Pflegetagebuch mit Auflistung der konkreten pflegerischen Tätigkeiten
09.12.2010	Eintritt stationäre Behandlung Klinik Balgrist
24.12.2010	Austrittsbericht Klinik Balgrist Aufenthalt vom 09.12. – 24.12.2010
31.01.2011	Abklärung des Pflegeaufwandes
15.02.2011	Feststellung des Pflegebedarfs sowie der Kostendeckung aus UVG und UVGZ, inkl. Hilflosenentschädigung
16.02.2011	Bedarfsabklärung von Spitexleistungen
02.03.2011	Kostengutsprache Spitexleistungen
16.06.2011	Entscheid IV: Keine beruflichen Massnahmen
11.07.2011	Lohnangaben Jahr 2008
28.11.2011	Rentenverfügung UVG. Festsetzung der Heilbehandlung gemäss UVG Art. 21. Medizinische Spitexleistungen gemäss halbjährlicher Verordnung Anteil von CHF 300 pro Monat an die Grundpflegekosten, die die Hilflosenentschädigung übersteigen. Invalidenrente Invalidität 100 %, versicherter Verdienst CHF 91'968.75 (17.05.2008 – 16.05.2009), ordentliche Rente UVG pro Monat CHF 6'131. Hilflosenentschädigung sei schon verfügt (Verfügung vom 11.11.2010). In den Akten nicht ersichtlich.
27.12.2011	Rentenverfügung Komplementärrente UVG - IV-Rente CHF 1'986 pro Monat - Versicherter Verdienst CHF 91'968.75 - Komplementäre Monatsrente UVG CHF 4'912.00
29.12.2011	IV-Rentenverfügung

Themen	Zentrale Fragestellungen / Herausforderungen
Unfallhergang	Sowohl zum Unfallhergang wie auch zur Versicherungsdeckung bestehen keine Fragen. Die versicherte Person hat genügend gearbeitet, um eine NBU-Deckung zu begründen, das Arbeitsverhältnis hat bestanden. Der Unfallbegriff ist bei einem Sturz offensichtlich erfüllt. Auch ein Kürzungstatbestand liegt offensichtlich nicht vor. Es handelt sich um einen banalen Sturz mit sehr schweren Folgen. Eine Kürzung bei einem Paraglidingunfall wäre allenfalls zu prüfen, wenn die Versicherte mit ungenügender Ausbildung und/oder bei schlechten Witterungsverhältnissen einen Flug durchgeführt und deshalb abgestürzt wäre.
Hilflosigkeit	Zur Feststellung der Hilflosigkeit ist zu klären, in welchen der sechs alltäglichen Lebensverrichtungen gemäss Rechtsprechung die Versicherte dauernd und in erheblicher Weise auf Hilfe von Dritten angewiesen ist. Zudem ist zu klären, ob die Versicherte in genügendem Masse mit Hilfsmitteln ausgerüstet ist. Die Hilflosigkeit ist unter Berücksichtigung einer optimalen Hilfsmittelversorgung festzulegen. Diese Abklärung kann durch eine Spitex- oder Pflegeorganisation vorgenommen und in einem Fragekatalog dokumentiert werden. Schliesslich ist zu prüfen, ab wann der Anspruch besteht. Der Anspruch entsteht, sobald die Bedingungen erfüllt sind und die Versicherte nicht mehr in stationärer Behandlung steht.
Pflegeleistungen	Welche der Pflegeleistungen müssen gemäss KLV zusätzlich zur Hilflosenentschädigung aus UVGO bzw. ergänzend dazu aus UVGZ noch übernommen werden, in welchem Umfang? Diese Fragen müssen anhand einer Abklärung durch Spitex-Organisationen beantwortet werden. Anschliessend muss auf Basis dieser Abklärung der Leistungsanspruch geklärt und festgelegt werden. Zudem muss ein Verfahren installiert werden, um dies regelmässig zu überprüfen, weil dieser Bedarf direkt vom gesundheitlichen Zustand der Versicherten abhängig ist.
Invalidenrente	Die Rentenberechnung sowie die Komplementärrentenberechnung sind korrekt. 1. Der versicherte Verdienst beruht auf den Angaben des Arbeitgebers vor Unfall. 2. Es gibt keine Teuerungszulage zur Erhöhung des versicherten Verdienstes gemäss UVV Art. 31 Abs. 2 3. Die Invalidenrente ist vollständig zu berücksichtigen, weil die VP vor Unfall

	voll gearbeitet hat. 4. Der Invaliditätsgrad ist 100 % 5. Die Berechnung ist kalkulatorisch fehlerfrei. Die Rentenentscheide gemäss Verfügungen vom 28.11.2011 und 27.12.2011 sind korrekt. Frau Pellix kann ab 01.01.2017 ein Einkommen von jährlich CHF 12'000 erzielen. CHF 12'000 entsprechen ca. 13 % des Valideneinkommens vor Unfall. Insofern stellt dieses Einkommen eine relevante Veränderung der Erwerbssituation dar. Dies muss zur Prüfung einer Rentenrevision führen.

Themen	**Schlussfolgerungen**
Unfallhergang	Anerkennung des Leistungsfalls, weil der Unfallbegriff sowie auch die Versicherungsdeckung gegeben sind.
Hilflosigkeit	Der Anspruch besteht ab dem Monat des Austritts aus dem Wohnheim Balgrist im Juli 2010, also ab 01.07.2010. Die Hilflosigkeit ist aufgrund der medizinischen Unterlagen auch unter Berücksichtigung der Hilfsmittelversorgung offensichtlich als schwer einzustufen und der Versicherten ist eine monatliche Hilflosenentschädigung von 6 x dem Höchstbetrag des versicherten Tagesverdienstes zuzusprechen. Es sind keine weiteren Abklärungen zur Hilflosigkeit nötig. Der Austritt aus der stationären Situation erfolgte im Juli 2010. Frau Pellix war nochmals stationär in Behandlung von 20.08. bis 29.10.2011. Per 01.01.2016 wurde der Höchstbetrag des versichehrten Jahresverdienst auf CHF 148'200 erhöht. Damit wird per diesem Datum auch die monatliche Hilflosenentschädigung erhöht. Frau Pellix hat folgende Ansprüche: 01.07.2010 bis 31.08.2010: 6 x CHF 346.00 = 2'076.00 pro Monat 01.09.2010 bis 30.09.2010: Kein Anspruch aufgrund stationärer Behandlung. 01.10.2010 bis 31.12.2015: 6 x CHF 346.00 = 2'076.00 pro Monat 01.01.2016 bis auf weiteres: 6 x CHF 406.00 = 2'436.00 pro Monat
Pflegeleistungen	Der Entscheid gemäss Verfügung vom 28.11.2011 in Bezug auf die Kosten der Grundpflege ist nicht richtig. Die Zusprache eines pauschalen Betrags von CHF 300 pro Monat für die Spitexkosten der Grundpflege, die die Hilflosenentschädigung übersteigen, wird der konkreten Situation nicht gerecht. Vielmehr muss festgelegt werden, welche regelmässig anfallenden pflegerischen Massnahmen zu übernehmen sind.

	1. Die in KLV Art. 7 Abs. 2 lit. b aufgeführten medizinischen Pflegemassnahmen müssen aus UVG-Obligatorium regelmässig vollumfänglich übernommen werden, sofern sie zweckmässig, wirtschaftlich und wirksam sind. Gemäss UVV Art. 18 Abs. 1 sind diese Kosten zu übernehmen, sofern sie durch eine zugelassene Organisation durchgeführt werden. 2. An die Kosten der in KLV Art. 7 Abs. 2 lit. c aufgeführten Massnahmen der Grundpflege, die nicht durch die Hilflosenentschädigung gedeckt sind, muss gemäss UVV Art. 18 Abs. 2 lit. b ein Beitrag geleistet werden. Wie hoch dieser Beitrag ist, wird in der UVV nicht festgestellt. Ein Beitrag bedeutet, dass nicht die vollen Kosten zu übernehmen sind. Es muss hingegen transparent dargestellt werden, wie dieser Beitrag festgelegt wird und weshalb. Bis zum Beginn der UVG-Invalidenrente am 01.10.2011 werden allfällige Differenzen noch über die UVGZ-Versicherung gemäss AVB UVGZ Art. 6 Abs. 1 lit. b übernommen werden können. 3. Die Kosten der Haushalthilfe sind aus UVG-Obligatorium nicht gedeckt. Diese sind hingegen gemäss AVB UVGZ Art. 6 Abs. 2 lit. b bis zum Beginn der UVG-Invalidenrente ebenfalls vollumfänglich zu übernehmen.
Invalidenrente	- Die Rentenentscheide gemäss Verfügungen vom 28.11.2011 und 27.12.2011 sind korrekt. - - Prüfung Rentenrevision - - Festsetzung Valideneinkommen aufgrund von Einkommen vor Unfall + Teuerung nach Nominallohnindex; Invalideneinkommen analog unter Berücksichtigung des konkreten Einkommens. - - Vergleich ordentliche Rente mit bisheriger Komplementärrente. - - Ergebnis: Komplementärrente ist kleiner als ordentliche Rente. Deshalb: Rentenrevision mit Festsetzung des Invaliditätsgrades aber ohne Auswirkung auf die Auszahlungsrente UVG. **Invaliditätsgrad:** Valideneinkommen 2009 CHF 91’968.75 Nominallohnindex 2009 – 2010 Rubrik 70 – 74 126.4 zu 127.6 CHF 873.10 Valideneinkommen 2010 CHF 92'841.85 Nominallohnindex 2010 - 2017 Rubrik 58 – 61 104.5 CHF 4'177.90 Valideneinkommen 2017 CHF 97'019.75 Invalideneinkommen 2017 CHF 12'000.00 Erwerbsausfall CHF 85'019.75

	Invaliditätsgrad 85'019.75 : 97'019.75 x 100	88 %	
	Rentenberechnung:		
	Versicherter Verdienst	CHF	91'968.75
	80 %	CHF	73'575.00
	Invaliditätsgrad 88 %	CHF	64'746.00
	Komplementärrente gemäss Verfügung vom 27.12.2011	CHF	58'939.90
	Entscheid: Keine Anpassung der UVG-Komplementärrente.		

Themen	**Fehlende Informationen? Welche Annahmen sind zu treffen?**
Unfallhergang	Keine
Hilflosigkeit	Keine
Pflegeleistungen	Eine abschliessende Abklärung des Bedarfs liegt nicht vor. Insofern lässt sich der Leistungsanspruch nicht abschliessend bzw. im Detail feststellen.
Invalidenrente	Keine

Themen	**Entscheide**	**Ansprüche aus**	
		UVG	**UVG-Zusatz**
Unfallhergang	Anerkennung des Leistungsanspruchs	Ja	Ja
Hilflosigkeit	1. Anspruch besteht auf eine Hilflosenentschädigung schweren Grades. Diese beträgt ab 01.07.2010 CHF 2'076.00, ab 01.01.2016 CHF 2'436.00 pro Monat. 2. Für den Monat September 2010 besteht kein Anspruch, weil Frau Pellix den gesamten Monat in stationärer Behandlung stand. 3. Kein Anspruch aus UVGZ, weil in UVGZ Hilflosenleistungen nicht versichert sind.	Ja	Nein
Pflegeleistungen	1. Volle Übernahme der medizinischen Pflege zu Hause gemäss KLV Art. 7 Abs. 2 lit. b. 2. Festlegung des Beitrags an die Kosten der Grundpflege gemäss KLV Art. 7 Abs. 2 lit. c, die die Hilflosenentschädigung übersteigen, gemäss UVV Art. 18 Abs. 2 lit. b.	Ja	Ja

	3. Übernahme der Kosten der Grundpflege, die durch Hilflosenentschädigung sowie den Beitrag gemäss UVV Art. 18 Abs. 2 lit. b nicht gedeckt sind aus UVGZ bis am 30.09.2011. 4. Übernahme der Kosten der Haushalthilfe aus UVGZ Art. 6 Abs. 1. lit. b bis am 30.09.2011. Der Umfang dieser Massnahmen ist durch Spitexorganisation abzuklären und festzulegen. Diese Abklärung muss mindestens jährlich, bei Bedarf auch früher wiederholt werden.		
Invalidenrente	1. Die Invalidenrente ist gemäss Verfügungen vom 28.11.2011 und 27.12.2011 korrekt festgesetzt. Diese wird ab 01.10.2011 ausgerichtet. 2. Aufgrund des Einkommens von CHF 1'000 pro Monat ab 01.01.2017 muss ein Rentenrevisionsverfahren durchgeführt werden. Das Einkommen von CHF 1'000 pro Monat ab 01.01.2017 führt zu einer Reduktion des Invaliditätsgrades auf 88 %. Eine Anpassung der Rente im Rahmen des Revisionsverfahrens erfolgt trotzdem nicht, weil die Komplementärrente immer noch tiefer ist, als die ordentliche UVG-Invalidenrente. 3. Ein Anspruch aus UVGZ besteht nicht, weil Rentenleistungen nicht versichert sind.	Ja	Nein

Themen	**Kommunikation**
Unfallhergang	Anerkennung des Leistungsfalls mittels formlosem Schreiben. Siehe dazu das Schreiben vom 20.05.2009.
Hilflosigkeit	1. Verfügung über den Anspruch auf Hilflosenentschädigung ab Juli 2010. 2. Formloses Schreiben bezüglich Anpassung der Hilflosenentschädigung per 01.01.2016. 3. Formlose Information über die Einstellung der Hilflosenentschädigung für den Monat September 2011, während dem Spitalaufenthalt vom August bis Oktober 2011.
Pflegeleistungen	1. Verfügung über den Anspruch auf Pflegeleistungen zusätzlich zur Hilflosenentschädigung aus UVG-Obligatorium. 2. Formloses Schreiben in Bezug auf den Anspruch auf Pflegeleistungen aus UVGZ.
Invalidenrente	1. Verfügung über den Anspruch auf die Invalidenrente UVG ab 01.10.2011

	2. Verfügung über den Ausgang des Revisionsverfahrens (Reduktion des Invaliditätsgrades auf 88 %) und Bestätigung der weiteren Ausrichtung der bisherigen komplementären UVG-Invalidenrente, weil diese weiterhin kleiner ist als die ordentliche UVG-Invalidenrente.